

Nach § 114 FamFG müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht vertreten lassen (Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastung, s. Kapitel C.XII).

II. Die Ehegattenveranlagung im Trennungs- und im Scheidungsjahr

1. Die Möglichkeiten des Veranlagungswahlrechts

Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen **Zusammenveranlagung** (§ 26b EStG) und **Einzelveranlagung** (§ 26a EStG) wählen. Wie bereits in Beispiel 1 und 3 erläutert, führt die Zusammenveranlagung im Regelfall – durch die Anwendung des Splittingtarifs i.S.d. § 32a Abs. 5 EStG – zum günstigeren Ergebnis (s.a. Weingran u.a., NWB 11/2010, 848).

2013

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Engangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer		
4	An das Finanzamt		
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
6	Allgemeine Angaben		
7	Steuerverpflichtete Person (stptl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann / Lebenspartner(in) A*)		
8	Name	Geburtsdatum	
9	Vorname	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
10	Titel, akademischer Grad	Religion	
11	Strasse (derzeitige Adresse)	Häusernummer	
12	Häusernummerzusatz	Adressergänzung	
13	Postleitzahl	Wohnort	
14	Ausgewählter Beruf		
15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem
16	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B		
17	Name	Geburtsdatum	
18	Vorname	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung	
19	Titel, akademischer Grad	Religion	
20	Strasse (falls von Zeile 11 abweichend)	Häusernummer	
21	Häusernummerzusatz	Adressergänzung	
22	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend)	
23	Ausgewählter Beruf		
24	Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen		
25	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
26	Bankverbindung – Bitte stets angeben –		
27	Veranlagungsart		
28	Kontoinhaber		

– Aug. 2013 –

Ehegatten haben im Fall der **Zusammenveranlagung** eine **gemeinsame Steuererklärung** abzugeben (§ 25 Abs. 3 Satz 2 EStG). Wählt einer der Ehegatten die Einzelveranlagung hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Werden die zur Wahl der Veranlagungsart erforderlichen Erklärungen nach § 26 Abs. 2 EStG nicht abgegeben, wird nach § 26 Abs. 3 EStG unterstellt, dass die Ehegatten die **Zusammenveranlagung** wählen (s.a. Grobshäuser, NWB 27/2011, 2326).

2. Unwirksamkeit der Wahl der getrennten Veranlagung

Kein Fall des § 26 Abs. 3 EStG ist gegeben, wenn auch nur ein Ehegatte die Einzelveranlagung wählt. Zum **Willkürakt der Wahl der Einzelveranlagung** siehe die Ausführungen in Beispiel 14.



Rechtsprechung:

Mit Urteil vom 7.2.2005 (III B 101/04, BFH/NV 2005, 1083) hat der BFH folgendes entschieden: Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG können die Eheleute grundsätzlich frei und unbefristet bis zur Bestandskraft (ab 2013: bis zur Unanfechtbarkeit) des Einkommensteuerbescheids zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung (ab 2013: Einzelveranlagung) wählen. Ein Ehegatte darf sich nur dann nicht nach Treu und Glauben einseitig von der bisherigen Zusammenveranlagung lösen, wenn dafür keine wirtschaftlich verständlichen und vernünftigen Gründe vorliegen, sondern der Antrag willkürlich erscheint. Steuerrechtlich besteht keine Verpflichtung, einer Zusammenveranlagung zuzustimmen. Die Zustimmung zur Zusammenveranlagung ist im Besteuerungsverfahren auch nicht erzwingbar (BFH-Urteil vom 12.8.1977, VI R 61/75, BStBl II 1977, 870). § 26 Abs. 2 Satz 1 EStG bestimmt für das Besteuerungsverfahren, dass die Ehegatten getrennt (einzeln) veranlagt werden, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (Einzelveranlagung ab 2013) wählt. Demgegenüber richtet sich der zivilrechtliche Anspruch auf Zustimmung nach anderen Voraussetzungen. Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26b EStG soll durch die zivilrechtlich durchzusetzende Zustimmung zu dieser Veranlagungsart dem betreffenden Ehegatten die Möglichkeit eröffnet werden, eine Entscheidung der hierfür zuständigen Finanzbehörden bzw. der Finanzgerichte (FG) darüber herbeizuführen, ob die Eheleute für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zusammenveranlagt werden können. Deshalb sehen die Zivilgerichte einen Ehegatten – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Zustimmung – auch dann als verpflichtet an, einer Zusammenveranlagung zuzustimmen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Wahlmöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG überhaupt besteht (vgl. Urteil des BGH vom 3.11.2004, XII ZR 128/02, INF 2005, 13). Die Zusammenveranlagung eines

Steuerpflichtigen, der nach marokkanischem Recht mit zwei Frauen eine gültige Ehe geschlossen hat, mit seiner zweiten Ehefrau kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn die erste Ehefrau nicht ebenfalls unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (BFH-Urteil vom 6.12.1985, VI R 56/82, BStBl II 1986, 390).

Rechtskräftiges Urteil des FG München vom 18.11.2009 (1 K 3580/09): Steuerrechtlich besteht keine Verpflichtung, einer Zusammenveranlagung zuzustimmen. Die Zustimmung des Ehegatten zur Zusammenveranlagung ist im Besteuerungsverfahren nicht erzwingbar und deshalb vor dem Zivilgericht zu erstreiten. Einen Rechtsmissbrauch durch einseitigen Antrag auf getrennte Veranlagung (Einzelveranlagung ab 2013) hat der Steuerpflichtige zu beweisen.

Die Entscheidung des Zivilgerichts hat lediglich Bedeutung für mögliche **Schadensersatzansprüche** des anderen Ehegatten (s. Graf in Littmann, ESt, § 26 Rz. 63 bis 66). Eine Möglichkeit, die Zustimmung des anderen Ehepartners zu erzwingen, sieht das Gesetz nicht vor. Ein Ehepartner kann allenfalls zivilrechtlich verpflichtet sein, der Zusammenveranlagung zuzustimmen, und er kann sich gegebenenfalls schadensersatzpflichtig machen, wenn er diese Verpflichtung schuldhaft verletzt (vgl. BGH vom 12.6.2002, XII ZR 288/00, NJW 2002, 2319 und rechtskräftiges Urteil des FG des Saarlandes vom 14.7.2004, 1 K 20/03; Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet durch BFH-Beschluss vom 18.11.2005, III B 114/04, BFH/NV 2006, 548).

Beispiel 14:

Frauke und Manni leben seit 12.03.2014 dauernd getrennt. Die Ehe wird am 12.08.2015 geschieden.

Frauke hat ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 8.354 €, Manni hat ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 50.000 €.

Lösung 14:

	Eheleute Frauke und Manni	Frauke			
		Manni			
	12.03.2014 Dauernde Trennung		12.08.2015 Scheidung		
01.01.2014		01.01.2015		31.12.2015	

Im Veranlagungszeitraum 2014 sind die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu Beginn des Veranlagungszeitraums erfüllt. Die Ehegatten können zwischen **Einzelveranlagung** und **Zusammenveranlagung** wählen.

Im Veranlagungszeitraum 2015 sind die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu keinem Zeitpunkt erfüllt. Für Frauke und Manni ist jeweils eine **Einzelveranlagung** nach § 25 EStG durchzuführen.

	2014		2015	
	Frauke	Manni	Frauke	Manni
Zu versteuerndes Einkommen	8.354 €	50.000 €	8.354 €	50.000 €
Einkommensteuer bei Einzelveranlagung (§ 26a EStG)	0 €	12.780 €		
Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung (§ 26b EStG):				
Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen	58.354 €			
Tarifliche Einkommensteuer dafür	10.600 €			
Einkommensteuer bei Einzelveranlagung 2015			0 €	12.780 €

Die **Einzelveranlagung** wird durchgeführt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt (§ 26 Abs. 2 Satz 1 EStG). Der **einseitige Antrag eines Ehegatten** auf Einzelveranlagung ist rechtsunwirksam, wenn dieser Ehegatte im Veranlagungszeitraum keine positiven oder negativen Einkünfte erzielt hat oder wenn seine positiven Einkünfte so gering sind, dass weder eine Einkommensteuer festzusetzen ist noch die Einkünfte einem Steuerabzug zu unterwerfen waren, und zwar selbst dann, wenn dem anderen Ehegatten eine Steuerstraftat zur Last gelegt wird (R 26 Abs. 3 Satz 4 EStR 2008). Im Fall eines solchen Antrags sind die Ehegatten nach § 26 Abs. 3 EStG zusammen zu veranlagern, wenn der andere Ehegatte dies beantragt (H 26 [Ehegatte ohne Einkünfte] EStH).

Abwandlung 1:

Ein Versöhnungsversuch zwischen Frauke und Manni ist gescheitert. Der Versöhnungsversuch fand statt:

- a) vom 13.07.2014 bis 15.09.2014 bzw.
- b) vom 16.01.2015 bis 16.03.2015.



S.a. Beispiel 3.

Lösung Abwandlung 1 a):

Eheleute	Frauke Manni	Eheleute	Frauke Manni
12.03.2014 Dauernde Trennung	13.07. – 15.09.2009 Versöhnungsversuch		12.08.2015 Scheidung
01.01.2014		01.01.2015	31.12.2015

Der Versöhnungsversuch im Veranlagungszeitraum 2014 unterbricht zwar das »dauernde Getrenntleben«, hat aber in diesem Fall keinen Einfluss auf die Veranlagungsart der Eheleute. Die Ehegattenveranlagung des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG kommt schon deshalb zur Anwendung, weil zu Beginn des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen dafür vorliegen. Änderungen im laufenden Veranlagungszeitraum – wie z.B. dauernde Trennung – haben dann keinen Einfluss auf die durchzuführende Ehegattenveranlagung.

Lösung Abwandlung 1 b):

	Eheleute	Frauke Manni		Eheleute	Frauke Manni		
		12.03.2015 Dauernde Trennung		16.01. – 16.03.2015 Versöhnungsversuch	12.08.2015 Scheidung		
01.01.2015			01.01.2015				31.12.2015
 <p>Der Versöhnungsversuch im Veranlagungszeitraum 2015 unterbricht das »dauernde Getrenntleben« und hat dadurch auch Einfluss auf die Veranlagungsart der Eheleute. Zu Beginn des Veranlagungszeitraums liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG für die Ehegattenveranlagung nicht vor. Änderungen im laufenden Veranlagungszeitraum – wie z.B. Heirat oder Versöhnungsversuche – haben dann Einfluss auf die durchzuführende Veranlagung der Ehegatten.</p> 							
<p>Der vergebliche Versöhnungsversuch im Veranlagungszeitraum 2015 führt dazu, dass die getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eheleute im Jahr der Trennung – sowie im Jahr der Scheidung – 2015 – insgesamt noch der Ehegattenveranlagung unterliegen.</p> <p>Trotz Trennung und Scheidung sollten die Ehegatten die – in den meisten Fällen günstigere – Zusammenveranlagung beantragen. Dafür ist, wie oben bereits dargestellt, die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.</p>							

Abwandlung 2:

Nach dem vergeblichen Versöhnungsversuch vom 16.01.2015 bis 16.03.2015 (Abwandlung 1, Fall b) wird die Ehe zwischen Frauke und Manni am 12.08.2015 geschieden.

Am 24.12.2015 heiratet Manni seine bisherige heimliche Geliebte Xanthippe.

Lösung Abwandlung 2:

Eheleute	Frau	Eheleute	Frau	Eheleute
	Manni		Manni	Manni und X
12.03.2014		16.01. – 16.03.2015	12.08.2015	
Dauernde Trennung		Versöhnungsversuch	Scheidung	
			24.12.2015	
			Heirat Manni und Xanthippe	
01.01.2014	01.01.2015			31.12.2015
<p>Der Versöhnungsversuch im Veranlagungszeitraum 2015 unterbricht das »dauernde Getrenntleben« und hat dadurch auch Einfluss auf die Veranlagungsart der Eheleute Manni und Frau. Zu Beginn des Veranlagungszeitraums liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG für die Ehegattenveranlagung nicht vor. Änderungen im laufenden Veranlagungszeitraum – wie z.B. Heirat oder Versöhnungsversuche – haben dann Einfluss auf die durchzuführende Veranlagung der Ehegatten.</p> <p>Im Veranlagungszeitraum 2015 liegen die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG vor für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehe Manni und Frau sowie 2. die Ehe Manni und Xanthippe. <p>Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG wird das Konkurrenzverhältnis zugunsten der letzten Ehe gelöst.</p>				

Eine im Veranlagungszeitraum aufgelöste Ehe bleibt für die Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG unberücksichtigt, wenn einer der vormaligen Ehegatten im selben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und mit seinem neuen Ehegatten ebenfalls die Voraussetzungen für die Ausübung des Veranlagungswahlrechts nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt (R 26 Abs. 2 EStR 2008).

Die Eheleute Manni und Xanthippe haben daher nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG die Wahl der Veranlagungsart.

Frau ist nach § 25 Abs. 1 EStG einzeln zu veranlagern. Nach § 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der Splittingtarif (**Gnadensplitting**) anzuwenden. Voraussetzung ist, dass in dem betreffenden Veranlagungszeitraum

- in der aufgelösten Ehe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt waren – hier wegen des gescheiterten Versöhnungsversuchs –,
- der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat,